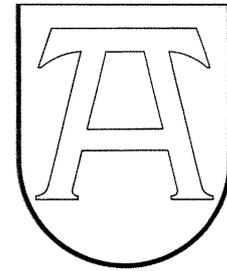


Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang

Herausgegeben am 23.12.2015

Nummer: 11

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

60.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	139
61.	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 21.12.2015	140
62.	19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 18.12.2015	142
63.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2015	143

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3771053455, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 22.06.2015 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 08.12.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 21.12.2015

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 321 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 484 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 464 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

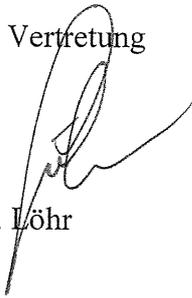
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 21.12.2015

In Vertretung



A. Löhr

Bekanntmachung

19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, S. 171) zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2013 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 39, S. 128), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 23.11.2015 wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „73,11 €“ durch „65,84 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

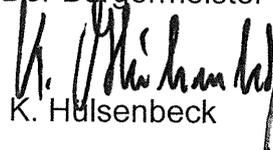
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 18.12.2015

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das
Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 21.Nov. 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **35.652.720 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **37.239.620 €**

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **33.639.700 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **35.861.400 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.148.830 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.182.830 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **767.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **34.000 €**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.586.900 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

13.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 321 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf 484 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 464 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Haushaltssanierungsplan) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungskonzept (Haushaltssanierungsplan) enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktgruppenebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplans sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z. B. interne Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten). Diese sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- zweckgebundene Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen,
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- nach Abrechnung der Budgetkonten 2014 werden Einsparungen den jeweiligen Schulen/Schulverbänden und Kindergärten zusätzlich zur Verfügung gestellt, Vorgriffe werden dementsprechend gesperrt.

Die Budgetverantwortlichen haben über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten.

Die Finanzverwaltung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 28. November 2014 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 14. Dezember 2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 und der Haushaltssanierungsplan werden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 20, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 21.12.2015

In Vertretung


A. Löhr